



WAHLAUSSCHREIBUNG

Universitätswahlen 2018 Der Wahlleiter

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10.12.2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 25.05.2018, der Grundordnung der TU Dresden vom 24.09.2015, der Wahlordnung der TU Dresden vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 10.10.2018, der Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (MN) vom 20.09.2017, der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW) vom 17.08.2018, der Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs GSW vom 17.08.2018, der Ordnung des Bereichs Ingenieurwissenschaften (ING), werden die Wahlen

- der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studenten in den Bereichsräten MN, GSW und ING,
- der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreter in den Bereichsräten dieser Bereiche,
- der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studenten in den Fakultätsräten,
- der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreter in den Fakultätsräten,
- der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studenten im Senat und
- der zusätzlichen Vertreter der Mitgliedergruppe der Studenten im Erweiterten Senat

1. Gewählt werden

- die Vertreter der Mitgliedergruppe der Studenten in den Bereichsräten, Fakultätsräten und die Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Bereiche und Fakultäten **gemäß der Tabelle im Anhang**.
- für den **Senat der TU Dresden**
vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Mitgliedergruppe der Studenten
- die zusätzlichen Vertreter der Gruppen im **Erweiterten Senat**
vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Mitgliedergruppe der Studenten

Dem Erweiterten Senat (43 Mitglieder) gehören die Mitglieder des Senats und die weiteren gewählten Mitglieder an. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einer Mitgliedergruppe, Bereich / Fakultät wählen und gewählt werden. Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, können bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber abgeben, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs. 1 SächsHSFG angeführten Gruppen. Die Wahlberechtigung kann für alle genannten Wahlen nur einheitlich bestimmt werden.

Studentinnen bzw. Studenten, die ein Beschäftigungsverhältnis mit der TU Dresden im Umfang von mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit haben (≥10 Wochenstunden) werden der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiter zugeordnet.

Für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreterinnen bzw. Gruppenvertreter im Senat und im Erweiterten Senat findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.

Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studentinnen bzw. Studenten, einschließlich der beurlaubten Studentinnen bzw. Studenten im Direkt-, Fern-, Aufbau-, Teil- und Zusatzstudium und im Promotionsstudium, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Studentinnen bzw. Studenten der vom IHI Zittau getragenen Studiengänge und der dem CMCB / BIOTEC zugeordneten Studiengänge wählen nur die Vertreterinnen bzw. Vertreter im Senat und im Erweiterten Senat.

3. Wählerverzeichnis

In der Zeit vom **29.10.2018 bis 06.11.2018 jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr** liegt im Wahlbüro Rektorat, Mommsenstraße 11, Zi. 315, das vollständige Wählerverzeichnis aus. Telefonische Auskünfte werden vom Wahlbüro erteilt.

Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung kann beim Wahlleiter bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses am **06.11.2018 um 16:00 Uhr** schriftlich Erinnerung (Antrag auf Änderung) eingelegt werden (§ 5 Abs. 4 und 5 WO TU Dresden).

4. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist. Die Wahlvorschläge sind in der Zeit vom **29.10.2018 bis 06.11.2018** beim Wahlleiter einzureichen.

Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der Schriftform.

Ein Wahlvorschlag muss den Namen und den Vornamen der Person, die Fachschaft, den Studiengang, das Fachsemester und bei Lehramtsstudiengängen die Fächerkombination, enthalten. Die Zahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Mitglieder betragen.

Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 3 Personen, die in der jeweiligen Mitgliedergruppe wahlberechtigt sind, unterstützt werden. Kandidatinnen bzw. Kandidaten können den Wahlvorschlag gleichzeitig unterstützen. Für alle Listenwahlvorschläge gilt, dass mindestens die Hälfte aller Unterstützerinnen bzw. Unterstützer nicht gleichzeitig kandidieren darf. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person auf der Unterstützerliste zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer sie im Falle ihrer Verhinderung vertritt.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat erklärt sein bzw. ihr Einverständnis zur Kandidatur durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder durch Abgabe einer gesonderten Erklärung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs genannt sein. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen können Formblätter verwendet werden, die im Wahlbüro erhältlich oder über die Webseiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2018](#) abrufbar sind.

Die Einreichungsfrist endet am 06.11.2018 um 16:00 Uhr.

Später eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 13.11.2018 in den Struktureinheiten (Fachschaften, Studentenrat bzw. Fakultäten) und unter [Universitätswahlen 2018](#) bekanntgemacht.

5. Wahltermin / Abstimmungsräume

**Die Stimmabgabe findet vom 27. bis 29.11.2018
in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr statt.**

Die Wahlberechtigten werden den **Abstimmungsräumen gemäß Anlage** zugewiesen. Die Zeiten für die Stimmabgabe sind ggf. gesondert ausgewiesen.

6. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in Form der Briefwahl zulässig (§ 12 WO). Zur Übersendung bzw. Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist beim Wahlleiter der **Antrag auf Übersendung bis zum 12.11.2018** und bei **Antrag auf Abholung bis zum 22.11.2018** schriftlich zu beantragen. Formblätter für den Antrag sind im Wahlbüro erhältlich oder über die Webseiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2018](#) abrufbar.

7. Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten erhalten **keine** gesonderte Wahlbenachrichtigung.

8. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Stimmenauszählung findet unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe in den jeweiligen Abstimmungsräumen statt. Die Wahlergebnisse werden von den Vorsitzenden der Wahlvorstände an den Wahlausschuss übermittelt. Im Anschluss daran werden vom Wahlausschuss die vorläufigen Ergebnisse festgestellt über die Webseiten des Studentenrates und unter [Universitätswahlen 2018](#) bekanntgemacht.

Das amtliche Ergebnis wird nach Prüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen in den „Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden“ veröffentlicht.

9. Anschriften

Wahlleiter: Kanzler der TU Dresden, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden

Wahlbüro: Rektorat, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden, Zimmer 315
Telefon: 0351 463-37068
Fax: 0351 463-37101
E-Mail: hannelore.buest@tu-dresden.de

gez.

Dr. Andreas Handschuh
Kanzler

Dresden, 16. Oktober 2018